

## Anfrage

des Abgeordneten Klubobmann **Udo Landbauer, MA**

an Herrn Landesrat Dr. Martin Eichinger gem. § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend: **Millionen-Desaster „die EIGENTUM“ – weitere Indizien hinsichtlich möglicher Vertuschung – auch um LH Mag. Mikl-Leitner**

Die Causa „die EIGENTUM“ ist wesentlich charakterisiert durch den Versuch der NÖ Volkspartei, ihr Versagen und ihre Agitation zu vertuschen. Medial verstieg man sich seitens der ÖVP sogar zur ebenso grotesken wie zynischen Formulierung, dass es sich beim sich anbahnenden faktischen Multimillionen-Verlust für Niederösterreich um einen „Glücksfall“ handle, wie „Der Kurier“ am 11.04.2022 im Artikel „Stadt Wien muss auf 52 Millionen Euro verzichten“ berichtet. Eine dubiose zinsfreie und gesetzlich nicht vorgesehene Stundungsvereinbarung – die nicht verschriftlicht und an der Landesregierung vorbeigespielt wurde – begünstigte die Interessen von Immobilienspekulanten. Dies kann unter anderem dem im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts öffentlich zugänglichen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 14.03.2020, AZ LVwG-AV-1388/001-2019 entnommen werden. Eine wesentliche Rolle spielte hier das Rechtsbüro, das unter die Zuständigkeit von Landeshauptfrau Mag. Mikl-Leitner fällt. Für Niederösterreich wird dies im Gegenzug den Verlust von Geldern bedeuten, mit denen Hunderte geförderte Wohnungen für unsere Landsleute hätten errichtet werden können.

Ein weiteres aktuelles, öffentlich zugängliches Judikat des Verwaltungsgerichtshofes mit der Aktenzahl Ra 2020/05/0250-6 vom 29. März 2022 offenbart weitere skandalöse Vorgänge in der Causa „die EIGENTUM“: Mit Oktober 2019 setzte die ehemals gemeinnützige Bauvereinigung die gesetzlich gem. § 36 WGG vorgeschriebenen Zahlungen aus. Bis heute wurden von ca. 18 Millionen Euro aus der rechtskräftigen vorläufigen Geldleistung (siehe diesbezüglich die entsprechende VwGH Entscheidung vom 13.12.2016 mit der GZ Ra 2016/05/0074) bzw. insgesamt 52 Millionen im Sinne der endgültigen Geldleistung lediglich 6,6 Millionen beglichen. Die WGG-Novelle 2019 hätte grundsätzlich ab Inkrafttreten am 01.08.2019 die Möglichkeit geboten, deshalb unmittelbar einen Regierungskommissär einzusetzen. Dies erfolgte allerdings erst mit etwa einem Jahr Verzögerung ab Einstellung der Zahlungen per Bescheid vom 03.08.2020, wie aus Ra 2020/05/0250-6 vom 29. März 2022, Seite 1 hervorgeht.

Um das Vermögen einer (gemeinnützigen) Bauvereinigung im Gefährdungsfall zu sichern, wurde im Rahmen der WGG-Novelle 2019 das Instrument des

Regierungskommissärs geschaffen. Die gesetzgeberische Zielsetzung dieses Regierungskommissärs gem. § 30 WGG ist speziell im Hintanhalten von erheblichen Gefahren für die gemeinnützige Vermögensbindung gem. § 1 Abs. 2 WGG sowie den Generationenausgleich gem. § 1 Abs. 3 WGG zu sehen, wie aus § 30 Abs. 1 WGG folgert. Es besteht entsprechend der Literatur allgemein in der Gewährleistung „*eines funktionierenden gemeinnützigen Wohnbaus*“ (siehe Einsicht durch Aufsicht?, wobl 2019 (449) Seite 453). Die aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten vor der WGG-Novelle 2019 gestalteten sich teilweise als nicht ausreichend. Es hatte sich erwiesen, dass schädliche Handlungen während laufender aufsichtsbehördlicher Verfahren gesetzt wurden (siehe Vertiefte Absicherung der gemeinnützigen Vermögensbindung durch die WGG-Novelle 2016, wobl 2016 (248) Seite 249). Insbesondere die diesbezüglich kritische zeitliche Komponente infolge der Einleitung eines Entziehungsverfahrens gem. § 35 WGG wurde hier ins Treffen geführt (siehe Wohnungsgemeinnützigkeit in Wirtschaft Recht und Gesellschaft (2019) Seite 136).

Dieser Schwenk in die Materie belegt das krasse Fehlverhalten des ÖVP-Wohnbaurates Dr. Martin Eichinger sowie der Aufsichtsbehörde – und im Weiteren auch jenes von Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl-Leitner, da das Rechtsbüro unter ihre Zuständigkeit fällt und dieses nachweislich in die Causa eingebunden war. Durch die verspätete Einsetzung des Regierungskommissärs wurden irreguläre Vermögensabflüsse ermöglicht. Dass diese wohl stattgefunden haben müssen, offenbart die Insolvenz der „die EIGENTUM“. Direkt zum Schaden der Ansprüche des Landes Niederösterreich. Es wird auf die geltende Unschuldsvermutung für alle Genannten und Beteiligten verwiesen. Nachdem die Einsetzung des Regierungskommissärs durch die Landesregierung zu beschließen ist, deutet sich ein weiterer Vertuschungsversuch an: Offensichtlich wollte man die nunmehr in LVwG-AV-1388/001-2019 nachvollziehbaren Fakten den Mitgliedern der Landesregierung, die nicht der ÖVP zuzuordnen sind, vorenthalten – und wartete deshalb mit der Entsendung des Regierungskommissärs zu. Zum viele Millionen Euro schweren Schaden des Landes Niederösterreichs und letztlich der NÖ Landsleute.

Nachdem die Stundungsvereinbarung bereits nachweislich faktisch verheimlicht wurde, soll diese Anfrage auch dazu dienen, wann und inwiefern LH Mikl-Leitner in die wiederum sonderbar späte wirksame Bestellung des Regierungskommissärs in „die EIGENTUM“ eingebunden war.

Daher stellt der gefertigte Abgeordnete folgende

### **Anfrage:**

1. Von welcher Abteilung ging die Entscheidung aus, einen Regierungskommissär gem. § 30 WGG in „die EIGENTUM“ zu entsenden?

2. Welche Abteilungen waren in diese Entscheidung bzw. Entscheidungsfindung involviert und wann genau?
3. Wann wurde seitens LR Dr. Eichtinger bzw. der Aufsichtsbehörde die Entscheidung getroffen, die Landesregierung mit der Beschlussfassung über die Entsendung eines Regierungskommissärs in „die EIGENTUM“ zu betrauen?
4. Wurden diesbezüglich im Vorfeld rechtliche Expertisen eingeholt?
5. Wenn ja, welche Experten wurden beauftragt, durch welche Abteilung(en) und wann und zu welchen Ergebnissen führten diese Expertisen jeweils?
6. Aus welchem Grund – der im Jahr 2019 nicht schon bestanden hatte – wurde der Regierungskommissär im Jahr 2020 in „die EIGENTUM“ bestellt?
7. Wann wurde LH Mikl-Leitner bzw. ihr Büro seitens LR Dr. Eichtinger bzw. die Aufsichtsbehörde über das Vorhaben informiert, einen Regierungskommissär in „die EIGENTUM“ zu bestellen?
8. Wie reagierte LH Mikl-Leitner bzw. ihr Büro darauf und welche Vorgänge sind diesbezüglich veraktet?
9. Gibt es diesbezüglich auch nicht veraktete Vorgänge und wenn ja, welche und weshalb wurden diese nicht veraktet?